Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

Fall zur Anfechtung

Der 17jährige K. möchte sichergehen, dass er pünktlich zu seinem 18. Geburtstag in Besitz und Eigentum eines Pkws ist.

Er besucht daher vier Wochen vor seinem Geburtstag den Autohändler XYZ. Er wird auf

dessen Hof schnell fündig, begibt sich in die Verkaufshalle und erklärt gegenüber dem angestellten Gebrauchtwagenverkäufer (V), er kaufe den PKW auf dem Hof mit dem amtlichen Kennzeichen: MGH-K 1 zu dem am Fahrzeug hinter der Frontscheibe <-- invitation ausgezeichneten Preis von € 500,00. Anbringen von Preisschild/Ausstellung ist nicht Angebot, sondern nur "Invitatio ad komplette WE, außer GeschäftsDer Autoverkäufer V. erklärt ihm daraufhin, dass der Pkw tatsächlich € 5.000,00 kosten soll.

Er habe sich bei der Preisauszeichnung vertippt.

wille (nicht

Parteien)

WE: objektiv: ja; subjektiv: ja, weil Handlungswille, pot. Erklärungsbewusstsein + Geschäftswille vorhanden

K. erklärt daraufhin, dass er das Fahrzeug zu diesem Preis trotzdem gerne kaufen möchte. WE, da alles vorhanden (Handlungswille, pot. Erklärungswisse, Geschäftswille) --> 2

übereinstimmende WE --> Kaufvertrag kommt zustande (433, 1) Eine Woche später findet er sich gemeinsam mit seinen Eltern bei dem V. ein. Diese wickeln für ihn den "Papierkram" ab und nehmen die Schlüssel in Empfang. K ist 17 --> beschränkte GF (106);

107/108 Genehmigung der Eltern -->

Zwei Monate später ist das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt und es wird zur Bestimmung der Ersatzansprüche und des Schadens ein Gutachten eingeholt. Der Gutachter stellt fest, dass das Fahrzeug bereits vor einem Jahr an einem Unfall beteiligt war und der damalige Schaden vom V. repariert wurde.

Gegenüber dem K. hatte er jedoch im Rahmen der Verkaufsgespräche behauptet, es sei ein unfallfreies Fahrzeug. Dies wurde auch im Kaufvertrags aufgenommen.

Der inzwischen volljährige K. erklärt unmittelbar nachdem er vom Sachverständigen Nachricht erhalten hat gegenüber dem V., dass er aus diesen Gründen von dem Vertrag Abstand nehmen und nicht mehr an seiner Vertragserklärung festhalten möchte.

XYZ. lehnt eine Rückabwicklung des Kaufvertrages ab und verlangt von K. die Zahlung des Kaufpreises.

ohne Rechtsgrund : ehemaliger Kaufvertrag ist durch 142 (Anfechtung) nicht mehr wirksam --> kein Rechtsgrund

Autohändler ist im Unrecht und K muss Kaufpreis nicht zahlen, da Vertrag wirksam angefochten 812 hilft hier beiden die "Ursprungssituation" wiederherzustellen --> KV wird über 812 rückabgewickelt

Verlangt der Autohändler diesen zu Recht?

übereinstimmendes Angebot und Annahme werden gemacht (433 BGB) KV schwebend unwirksam: Eltern haben Kauf genehmigt (108, 184), da K nur beschränkt Geschäftsfähig (106 BGB) --> KV wirksam Unwirksamkeit nach 142 (Anfechtung): arglistige Täuschung (123 [1]) --> K kann den wirksamen Kaufvertrag anfechten --> ist fristgerecht (124), da innerhalb von zwei Monaten (Anfechtungserklärung: K sagt es, Grund: 123; Verschweigen; arglist: Verkäufer wusste es und k nicht (123, I)--> Kausalität liegt vor: K hätte Auto sonst nicht gekauft/er hatte Fehlvorstellung vom Auto und hätte es sonst nicht gekauft)) ==> 142 Anfechtung ist wirksam: Kaufvertrag muss von Anfang an als nichtig angesehen werden daher: 812?: Anspruchsgrundlage des Autohändlers: Kaufpreisüberweisung durch abschluss Kaufpreis --> aber Kaufvertrag ist nichtig Autohändler erlangt Geld Leistung des Anspruchsstellers : K "überweist" das Geld